S 7 RJ 113/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 113/98
Datum	27.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 266/01
Datum	23.07.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 27. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Die am 1949 geborene KlÃ¤gerin hat keinen Beruf erlernt. Nach ihren Angaben hat sie nach dem Besuch der Hauptschule zwei Jahre die Haushaltungsschule besucht und war anschlieÃend ab 01.09.1964 als Haushaltshilfe und ZimmermÃ¤dchen, ab 1966 fÃ¼r ein Jahr als Bandarbeiterin und ab 1967 bis 1969 als angelernte LebensmittelverkÃ¤uferin beschÃ¤ftigt. Nach einer Pause wegen Kindererziehung hat sie zum 01.04.1988 eine BeschÃ¤ftigung in der Gastronomie als Thekenhilfe und Bedienung angenommen, ab 01.02.1990 bis 09.04.1995 war sie WÃ¤scherin in einem Altenheim. Diese TÃ¤tigkeit beendete sie wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit. Seitdem ist sie arbeitslos bzw. arbeitsunfÃ¤hig erkrankt.

In der Zeit vom 16.08.1995 bis 27.09.1995 hat ihr die Beklag- te in der F. Klinik B. ein stationÃ¤res Heilverfahren gewÃ¤hrt. Im Entlassungsbericht sind als Diagnosen ein Zustand nach subtotaler Kreuzbandruptur und Innenbandruptur im linken Knie, ein LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, ein Ãbergewicht, Psoriasis vulgaris und arterielle Hypertonie genannt. Sie wurde als arbeitsunfÃ¤hig fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als WÃ¤scherin jedoch zu einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegend im Sitzen ohne Heben und Tragen und Bewegen schwerer Lasten, ohne einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Klettern oder Steigen, entlassen.

Am 19.08.1997 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Diese lieÃ sie darauf am 23.10.1997 in der Ã¤rztlichen Gutachterstelle in Regensburg untersuchen und ihr berufliches LeistungsvermÃ¶gen beurteilen. Als GesundheitsstÃ¶rungen wurden belastungsabhÃ¤ngige Kniebeschwerden beidseits mit mÃ¤Ãiggradiger InstabilitÃ¤t bei Zustand nach operativer Versorgung einer subtotalen Kreuzband-Innenbandruptur rechts nach arthroskopischer Intervention im Bereich des linken Kniegelenks, LendenwirbelsÃ¤ulenbeschwerden bei Lumbalsyndrom, Abnutzungserscheinungen und Funktionsminderung, behandelte Schuppenflechte ohne Gelenkbeteiligung sowie behandelter Bluthochdruck bei Ãbergewicht ohne AusgleichsstÃ¶rungen des Kreislaufs festgestellt. Zu einer TÃ¤tigkeit als WÃ¤scherin sei die KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt nicht mehr in Lage, zu leichten Arbeiten sei sie vollschichtig ohne dauerndes Gehen und Stehen und ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken fÃ¤hig.

Mit Bescheid vom 12.11.1997 lehnte die Beklagte den Rentenantrag darauf ab. Die KlÃ¤gerin sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.1998 zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin zum Sozialgericht Landshut Klage er- hoben. Sie sei aus gesundheitlichen GrÃ¼nden zu keinerlei ErwerbstÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert in der Lage.

Das Sozialgericht hat Befundberichte der behandelnden Ãrzte sowie eine Auskunft des letzten Arbeitsgebers, des Senioren- und Pflegeheims Kurhaus A. , vom 17.12.1998 eingeholt, wonach die KlÃ¤gerin dort als WÃ¤scherin in der WaschkÃ¼che beschÃ¤ftigt gewesen sei und die anfallende BewohnerwÃ¤sche dort gewaschen, getrocknet, gebÃ¼gelt, gemangelt und zusammengelegt worden sei. Diese TÃ¤tigkeit sei in einer Anlernzeit von ca. zwei Wochen zu erlernen und dementsprechend entlohnt gewesen.

Das Sozialgericht hat zunÃ¤chst ein orthopÃ¤disches Fachgutachten von Dr.S. vom 22.02.1999 mit ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 17.05.1999 eingeholt. Als GesundheitsstÃ¶rungen wurden darin eine Kniegelenksarthrose links und beginnende Retropatellararthrose rechts, lumbale Fehlstatik der WirbelsÃ¤ule bei Abnutzungserscheinungen, VerschleiÃerscheinungen der Sprunggelenke und der HalswirbelsÃ¤ule, eine Psoriasis vulgaris und ein Bluthochdruck festgestellt. Im Vordergrund des Krankheitsbildes stÃ¼nden die von seiten des orthopÃ¤dischen Fachgebietes zu beurteilenden GesundheitsstÃ¶rungen. Mit RÃ¼cksicht auf diese

sei der KlÃ¤gerin ihr zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als WÃ¤scherin nicht mehr zumutbar, andere TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes kÃ¶nne sie jedoch vollschichtig verrichten, soweit es sich dabei um leichte kÃ¶rperliche Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen, ohne Zwangshaltungen, wie in gebÃ¼ckter, kniender oder hockender Haltung handeln wÃ¼rde. Sie benÃ¶tige zusÃ¤tzliche Arbeitspausen von mehr als zweimal eine viertel Stunde tÃ¤glich, um ihr linkes Knie zu entlasten. Dazu hatte die Ãrztin fÃ¼r Chirurgie Dr.P. fÃ¼r die Beklagte in ihrer sozialÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 31.03.1999 ausgefÃ¼hrt, dass die EinschÃ¤tzung des Dr.S. hinsichtlich weiterer Arbeitspausen nicht nachvollziehbar sei. Bei frei wÃ¤hlbarem Wechselrhythmus zwischen sitzen, gehen und stehen seien betriebsunÃ¼bliche Pausen nicht erforderlich, da die KlÃ¤gerin die MÃ¶glichkeit habe, beim Auftreten von Beschwerden die KÃ¶rperhaltung zu wechseln. Damit seien die notwendigen Entlastungsphasen und die notwendigen Bewegungsphasen des Kniegelenkes in ausreichendem MaÃe berÃ¼cksichtigt. Dazu hat Dr.S. am 17.05.1999 ausgefÃ¼hrt, er halte weiterhin an der Notwendigkeit lÃ¤ngerfristiger Pausen von mindestens zehn bis 20 Minuten fest, da eine kurzfristige Ãnderung der KÃ¶rperhaltung lÃ¤ngerfristige Schmerzphasen nicht beseitigen kÃ¶nnten. In ihrer weiteren Stellungnahme vom 01.06. 1999 hat Dr.P. ausgefÃ¼hrt, dass aufgrund der erhobenen Befunde keine Arthritis psoriatica vorliegen wÃ¼rde und sie weiterhin der Ansicht sei, dass die MÃ¶glichkeit einer wechselnden KÃ¶rperhaltung ausreiche, um Beschwerden vorzubeugen und damit zusÃ¤tzliche Arbeitspausen bei vollschichtiger BeschÃ¤ftigung nicht erforderlich seien.

Auf den Antrag der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG hat Dr.G. am 15.05.1999 ein weiteres orthopÃ¤disches Fachgutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin erstattet. Darin hat er als GesundheitsstÃ¶rungen eine fortgeschrittene Gonarthrose, Meniskusschaden, InstabilitÃ¤t des linken Kniegelenkes, mÃ¤Ãige Gonarthrose recht, degeneratives Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, Fingergelenkspolyarthrose mit Funktionsminderung, Periarthropathia humeroscapularis rechts, Ansatztendinose epicondylus humeroradialis rechts, Bursitis trochanterica rechts bei beginnender Coxarthrose beidseits, Arthrose oberes Sprunggelenk, Schuppenflechte und Hypertonus festgestellt. Der KlÃ¤gerin kÃ¶nnten nur noch Gelegenheitsarbeiten zugemutet werden von nicht mehr als zwei Stunden tÃ¤glich unter den bereits von den Vorgutachtern festgestellten EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen.

In ihrer weiteren Stellungnahme vom 08.11.1999 hat Dr.P. die von G. festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen von ihrem Schweregrad als leicht eingeschÃ¤tzt, die in der Gesamtschau die von Dr.G. getroffene LeistungseinschÃ¤tzung nicht begrÃ¼ndeten. Die KlÃ¤gerin sei noch vollschichtig in der Lage kÃ¶rperlich leichte Arbeiten im Wechsel zwischen sitzen, stehen und gehen, jedoch Ã¼berwiegend im Sitzen durchzufÃ¼hren. Diese TÃ¤tigkeiten sollten zu ebener Erde ohne hÃ¤ufige Zwangshaltungen und in temperierten trockenen RÃ¤umen erfolgen.

Dazu fÃ¼hrt Dr.S. in seiner weiteren Stellungnahme vom 02.12.1999 aus, dass er der Beurteilung des Dr.G. nicht folgen kÃ¶nne, die VerÃ¤nderungen der Hand-, FingertÃ¤tigkeit und die EinschrÃ¤nkungen durch Schulter- und EllenbogengelenksstÃ¶rungen rechts und einer Haltungspersistenz der

HalswirbelsÃ¤ule seien nicht geeignet eine derartige LeistungseinschrÃ¤nkung zu begrÃ¼nden. In einer weiteren Stellungnahme vom 03.02.2000 hat Dr.P. erneut darauf hingewiesen, dass unter den einschrÃ¤nkenden Arbeitsbedingungen eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit ohne zusÃ¤tzliche Pausen fÃ¼r die KlÃ¤gerin zuzumuten sei.

Auf die weitere Nachfrage des Gerichts hat Dr.S. in seiner Stellungnahme vom 18.05.2000 ausgefÃ¼hrt, dass bei TÃ¤tigkeiten die Ã¼berwiegend im Sitzen ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnten und einen Wechselrhythmus nicht erforderten, zusÃ¤tzliche Arbeitspausen von ein- bis zweimal einer viertel Stunde tÃ¤glich genÃ¼gen mÃ¼ssten.

Im Auftrag des Sozialgerichts hat sodann Dr.P. ein weiteres orthopÃ¤disches Gutachten vom 18.10.2000 mit einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 26.01.2001 erstattet. Dieser bestÃ¤tigt im Wesentlichen die von Dr.P. vertretene Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin. Danach sei diese noch zu einer regelmÃ¤Ãigen TÃ¤tigkeit vollschichtig in der Lage, ohne Zwangshaltungen, BÃ¼cken, Knien, Hocken oder Ãberkopfarbeiten, zu ebener Erde und in temperierten, trockenen RÃ¤umen. Dazu hat die KlÃ¤gerin eine weitere Ã¤rztliche Bescheinigung des Dr.D. vom 10.11.2000 vorgelegt, worin dieser ausfÃ¼hrt, dass zusÃ¤tzliche Arbeitspausen erforderlich seien, um bei akuten Beschwerden im Bereich des Bewegungsapparates entsprechende Erholungspausen zu ermÃ¶glichen. Dazu Ã¤uÃert sich Dr.P. in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 26.01.2001, dass bei der MÃ¶glichkeit eines Positionswechsels wÃ¤hrend der Arbeit keine weiteren Pausen erforderlich seien.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 27. MÃ¤rz 2001 die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit kÃ¶rperlich leichten Arbeiten ohne zusÃ¤tzliche Pausen in der Lage, soweit die BerufstÃ¤tigkeit ihr die MÃ¶glichkeit zum Positionswechsel biete. Dies sei bei einer Vielzahl von TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die vorwiegend im Sitzen ausgefÃ¼hrt wÃ¼rden, mÃ¶glich.

Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit der Berufung, mit der sie weiter Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begehrt. Zur BegrÃ¼ndung verweist sie auf die Beurteilung ihres beruflichen LeistungsvermÃ¶gens durch die Dres.G. und D â¦

Der Senat hat ein Gutachten auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet durch Dr.F. vom 20.12.2001 eingeholt. Als GesundheitsstÃ¶rungen hat er darin bestÃ¤tigt: Spondylochondrose C 5 bis C 7, Spondylarthrose, Uncovertebralarthrose der HalswirbelsÃ¤ule. Erhebliche Spondylochondrose L 4/L 5, leichte Osteochon- drose L 5/S 1, Baastrup-Syndrom. Torsionsskoliose der LendenwirbelsÃ¤ule. Geringe Coxarthrose beidseits. Gonarthrose links mehr als rechts, geringe KreuzbandschwÃ¤che des linken Kniegelenks. Polyarthrose der Fingergelenke, leichte Rhizarthrose links. Als Nebendiagnosen mÃ¤Ãige Varikose, erhebliche Ãbergewichtigkeit, initiale Sprunggelenkarthrose. Die kÃ¶rperliche Belastbarkeit der KlÃ¤gerin sei einerseits durch deutliche BandscheibenschÃ¤den an der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule insoweit eingeschrÃ¤nkt, als Heben und Tragen schwerer

Lasten, Arbeiten in gebÃ¼ckter Haltung oder pausenloses Stehen oder ununterbrochenes Sitzen nicht mehr zumutbar seien. Der Befund an den oberen ExtremitÃ¤ten schrÃ¤nkte das LeistungsvermÃ¶gen insoweit ein, als permanent kraftfordernde Arbeiten wegen mÃ¤Ãiger VerschleiÃerscheinungen an den Fingergelenken nicht zumutbar seien. Ebenso sei eine deutliche Geh- und Stehbehinderung, vor allem aus dem fortgeschrittenen VerschleiÃ des linken Kniegelenks begrÃ¼ndbar. Die KlÃ¤gerin solle deshalb nicht auf Leitern oder Treppen, nicht in kniender oder hockender Stellung arbeiten, die degenerativen VerÃ¤nderungen der Kniegelenke seien jedoch nicht so ausgeprÃ¤gt, dass nicht ein gelegentlicher Wechsel zwischen sitzen und stehen mÃ¶glich wÃ¤re. Demnach sei die KlÃ¤gerin noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit leichten Arbeiten in der Lage. Soweit die MÃ¶glichkeit des Wechsels der KÃ¶rperposition bestehe, sei ihr diese Arbeit ohne weitere zusÃ¤tzliche EinschrÃ¤nkungen unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen und ohne zusÃ¤tzliche Pausen mÃ¶glich.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 27. MÃ¤rz 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Januar 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.09.1997, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozial- gesetzbuch (SGB VI) â in der bis 31.12.2000 gÃ¼ltigen Fassung â hat. Ebensowenig besteht ab 01.01.2001 ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbs- fÃ¤higkeit vom 20.12.2000.

Der Senat schlieÃt sich gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichts- gesetzes (SGG) den EntscheidungsgrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme und der geltenden Rechtslage entschieden.

Dazu ist lediglich ergÃ¤nzend auszufÃ¼hren, dass das vom Senat eingeholte weitere Gutachten auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet, das vom Sozialgericht zu seiner Entscheidung zugrunde gelegte Ergebnis der Beweisaufnahme bestÃ¤tigt. Auch der vom Senat beauftragte Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige Dr.F. kommt zu dem Ergebnis, dass die bei der KlÃ¤gerin feststellbaren GesundheitsstÃ¶rungen weder von ihrer Art noch von ihrem AusmaÃ her Einschrï¿½nkungen der Arbeitsbedingungen begrÃ¼nden kÃ¶nnten, die es der KlÃ¤gerin unmÃ¶glich machen wÃ¼rde, zu den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Der Senat schlieÃt sich deshalb den fÃ¼r ihn Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des Dr.F. an, der ihm durch seine langjÃ¤hrige GutachtertÃ¤tigkeit als besonders erfahren in der Beurteilung der Auswirkungen von GesundheitsstÃ¶rungen auf das berufliche LeistungsvermÃ¶gen bekannt ist. Die insbesondere von Dr.G. und Dr.D. getroffene Beurteilung zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin sind nicht durch die objektiven Befunde und damit wissenschaftlich begrÃ¼ndet. Die angesichts ihres beruflichen Werdeganges auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbare KlÃ¤gerin erfÃ¼llt deshalb mit ihrem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen weder die gesetzlichen Voraussetzungen der Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit oder der Erwerbsminderung.

Die KlÃ¤gerin hat daher keinen Rentenanspruch.

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024